

ABMELDUNG

des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen

gemäß Rundfunkgebührengesetz RGG, BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.



Hinweis: Werden Radio-/Fernsehgeräte am gemeldeten Standort nicht mehr zum Betrieb bereitgehalten (Entfernung der Radio-/Fernsehgeräte), so können diese abgemeldet werden. Nach einer Abmeldung der Radio-/Fernsehgeräte dürfen diese nicht mehr zum Empfang bereitgehalten werden.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Die österreichische Gesetzeslage schreibt die Gebührenpflicht für Rundfunkempfangseinrichtungen zwingend vor, wenn in Räumlichkeiten Rundfunkempfangseinrichtungen betrieben oder betriebsbereit gehalten werden. Die Rundfunkgebühren sind demgemäß unabhängig von Häufigkeit und Güte der Sendungen zu bezahlen. Die Entrichtung von Kabel-, Satelliten-, Pay-TV-, AKM- oder sonstigen Gebühren ersetzt nicht die Rundfunkgebühr. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Betriebes oder der Betriebsbereitschaft Ihrer Rundfunkempfangseinrichtungen, frühestens jedoch mit Ende jenes Monats, in dem die Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen bei der GIS einlangt. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich, ausgenommen die Gebührenpflicht endet mit dem Tod des Teilnehmers.

TEILWEISE ABMELDUNG VON RUNDFUNKEMPFANGSEINRICHTUNGEN

Sollten Sie bislang eine Gebühr für Fernsehempfangseinrichtungen inkl. Radio bezahlen und melden Sie die Fernsehgeräte ab, so entfällt in Zukunft der entsprechende Teil Ihrer Rundfunkgebühren. Die Gebührenpflicht für die weiterhin betriebenen Radiogeräte bleibt aufrecht.

GRUND DER ABMELDUNG

Mit dem umseitigen Formular **ABMELDUNG** (rosa) können Sie uns mitteilen, wenn

- ein Rundfunkteilnehmer verstorben ist und die Geräte an diesem Standort von niemandem mehr zum Empfang bereitgehalten werden,
- oder Sie auf Grund einer Übersiedlung ins Ausland die Geräte abmelden,
- sich in Ihrer Firma, Institution etc. die Anzahl der Radio-/Fernsehgeräte verringert hat,
- die Rundfunkempfangseinrichtungen vom gemeldeten Standort entfernt wurden,
- Sie an einen gemeldeten Standort in Österreich übersiedeln. Geben Sie uns in diesem Fall bitte die Teilnehmernummer dieses Standorts bekannt.

WAS IST JETZT ZU TUN?

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular **ABMELDUNG** an die GIS, Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien.

ACHTUNG!

WERDEN RADIO-/FERNSEHGERÄTE AM SELBEN STANDORT VON EINER ANDEREN PERSON ÜBERNOMMEN UND WEITERBETRIEBEN?

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- das Enkelkind die Wohnung und auch die Radio-/Fernsehgeräte der Großeltern übernimmt,
- nach einer Scheidung die Radio-/Fernsehgeräte vom anderen Partner weiterbetrieben werden,
- Sie aus einer Wohngemeinschaft ausziehen und Radio-/Fernsehgeräte an diesem Standort weiterhin zum Betrieb bereitgehalten werden.

IN DIESEM FALL GEHEN SIE BITTE FOLGENDERMASSEN VOR:

1. Beenden Sie das Teilnehmerverhältnis für diesen Standort mit dem Formular **ABMELDUNG** (rosa).
2. Die Person, die Radio-/Fernsehgeräte am selben Standort weiterbetreibt, muss diese mit dem Formular **ANMELDUNG** (gelb) neuerlich melden.
3. Um eine Überschneidung der Gebührenpflicht durch gleichzeitige Ab- und Anmeldung zu vermeiden, berücksichtigen Sie bitte, dass die Gebührenpflicht des bisherigen Teilnehmers mit Ende jenes Monats erlischt, in dem das Abmeldeformular bei der GIS einlangt. Eine rückwirkende Abmeldung ist hierbei nicht möglich. Die Anmeldung des neuen Teilnehmers wird mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der unter Punkt 10 des Formulars **ANMELDUNG** (gelb) angegeben wird. Der neue Teilnehmer sollte daher darauf achten, seine Anmeldung im auf die Abmeldung folgenden Monat bekannt zu geben.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

SO ERREICHEN SIE DIE GIS

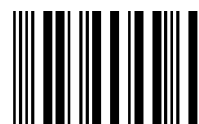
Telefonisch: Service-Hotline: **0810 00 10 80**
(Mo. – Fr. 8.00 – 21.00 Uhr, Sa. 9.00 – 17.00 Uhr)

Schriftlich: GIS, Postfach 1000, 1051 Wien

E-Mail: kundenservice@gis.at

Internet: www.gis.at

ORF TELETEXT: Seite 876



ABMELDUNG

des Betriebs von Rundfunkempfangseinrichtungen
gemäß Rundfunkgebührengesetz RGG. BGBl. I Nr. 159/1999 i. d. g. F.



TEILNEHMERNUMMER:

Bitte in Großbuchstaben in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen.
Umlaute wie folgt schreiben: Ä, Ö, Ü, ß=ss. Markierfelder ankreuzen: ☒

1 Ich melde den Betrieb bzw. die Betriebsbereitschaft von Rundfunkempfangseinrichtungen zu folgender Teilnehmernummer ab:
Teilnehmernummer: **BITTE UNBEDINGT ANGEBEN!**

PERSONEN- UND STANDORTDATEN:

2 **Angaben zum Rundfunkteilnehmer:**
Nachname/Firmenwortlaut/Bezeichnung der Institution/ Sonstiges

Vornamen Titel
Geburtsdatum (z. B. 29 05 1967) Geschlecht ☒ M ☒ W Firmenbuchnummer

3 **Angaben zum Standort der Rundfunkempfangseinrichtungen:**
Straße/Gasse/Platz

Hausnummer Stiege Stock Tür ☒ Hauptwohnsitz ☒ weiterer Wohnsitz ☒ Firmensitz/
Standort der Institution u. dgl.
PLZ Ortsgemeinde
Vorwahl Telefonnummer

ABMELDUNG:

4 **Abmeldung von Rundfunkempfangseinrichtungen:**
☒ Radioempfangseinrichtungen ☒ Fernsehempfangseinrichtungen

5 **Grund der Abmeldung von Rundfunkempfangseinrichtungen:**
☒ Entfernung der Geräte ☒ Tod des Teilnehmers Sterbedatum
☒ Übersiedlung ins Ausland ☒ Neuer Teilnehmer an diesem Standort
☒ Übersiedlung an einen bereits gemeldeten Standort in Österreich Teilnehmernummer an diesem Standort:

6 **Änderung der Anzahl der Rundfunkempfangseinrichtungen (nur von Firmen, Institutionen und dgl. auszufüllen):**
☒ Radioempfangs- einrichtungen: bisherige Anzahl neue Anzahl ☒ Fernsehempfangs- einrichtungen: bisherige Anzahl neue Anzahl

WIRKSAMKEIT DER ABMELDUNG:

7 Datum Die Gebührenpflicht erlischt frühestens mit Ende jenes Monats, in dem die Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen bei der GIS einlangt. Sollten Sie einen späteren Zeitpunkt der Abmeldung wünschen, ersuchen wir um Angabe des Monats, in dem die Abmeldung wirksam werden soll. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.

8 Mit meiner Unterschrift bestätige ich unter Einhaltung des Rundfunkgebührengesetzes die Richtigkeit meiner Angaben.
Datum (z. B. 28 01 2011)

Eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers (firmenmäßige Zeichnung)